

her gehörigen und — bemerkenswerterweise! — nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen: Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, Münzen und Papiere mit Geldwert, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien sowie andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß, Kunstaltertümer.

Das sollen also Besonderheiten sein, Warengattungen, die Kunstwert, Seltenheitswert u. dgl. besitzen, — nicht solche, die einfach infolge der Geldentwertung jetzt im Preise über 150.— Mark das Kilo kommen. Insofern hat die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse doch größere Bedeutung, als es der hier urteilende I. Zivilsenat zugibt. Indessen — das Urteil ist gesprochen, und die Handelskreise werden davon Kenntnis nehmen müssen, zumal da in einem anderen Urteil (RGZ. Bd. 104, S. 97) der Begriff der Kostbarkeit von demselben Senat in seinem Sinne ausgelegt wird, also nahezu identifiziert wird mit Hochwertigkeit und Kostspieligkeit ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Gegenstand zu einer Warengattung gehört, die man als »Kostbarkeit« in bisher üblichem Sinne anzusehen gewöhnt war. Der Eisenbahnfiskus hat den Vorteil, die Versender den Nachteil.

Haftung der Post in einem Betrugsfall.

Dem Inhaber eines Postscheckkontos ist durch einen Schwindler ein Schaden von 50 500.— Mark zugefügt worden, der zwar nicht von einem Postbeamten verursacht worden ist, bei dem jedoch ein Postbeamter mitgewirkt hat; denn der Schwindler hat es verstanden, den Geschädigten dadurch zu prellen, daß ihm auf postalischem Wege ein regelrechter Gutschriftzettel des Postscheckamts überbracht wurde, der gefälscht war, aber wesentlich dazu mitgewirkt hat, den Geschädigten von der Richtigkeit der mündlichen Behauptungen des Schwindlers zu überzeugen. Die Beurteilung des Falles durch das Reichsgericht (RGZ. Bd. 104, S. 141) ist aus dem Grunde für die Geschäftswelt von Interesse, weil — entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen — eine Haftung der Reichspost ausgesprochen wurde auf Grund dieses mitwirkenden Verhaltens eines Postbeamten. Das Reichsgericht sagt u. a.:

»Mit gutem Grunde hat der Berufungsrichter bei Unterstellung des Sachvortrags der Klägerin angenommen, daß an der Ausführung des Betrugs, dem die Klägerin zum Opfer fiel, ein Postangestellter beteiligt war und insbesondere ein Postangestellter die wesentlichsten Hilfsmittel für den Betrug, nämlich die Vordrucke zu dem falschen Kontoauszug und dem Gutschriftzettel, den Briefumschlag, den Poststempel zur Herstellung des Stempelabdrucks auf dem Zettel sowie die Kenntnis vom richtigen Stande des Kontos der Klägerin beschafft und weiterhin den Brief mit den trügerischen Nachrichten im Postscheckamt unter die zum Abzug bestimmten Postsachen eingeschmuggelt habe. Daß deshalb dieser Postbeamte, wie die Revision meint, als der eigentliche und ursächlich einzige Täter bei Verübung des Betrugs anzusehen wäre, davon kann nicht die Rede sein. Es handelt sich insofern immer nur um eine, freilich sehr wesentliche Hilfstätigkeit zum Betruge. Für die Frage der Haftung des Beklagten kann es rechtlich keinen wesentlichen Unterschied begründen, ob die Hilfsmittel zur erfolgreichen Durchführung des Betrugs im ganzen Umfang oder, wie das Berufungsurteil annimmt, zum wesentlichen Teile von einem Postbeamten vorgenommen sind. Der schuldige Postbeamte hat hier in seiner Hilfstätigkeit wesentliche Mitursachen für die Entstehung des tatsächlich eingetretenen Schadens gesetzt, und seine Betätigung in dieser Richtung war auch generell geeignet, in Verbindung mit der beabsichtigten Handlungsweise des Haupttäters zu einem der Klägerin schädlichen Erfolge von der Art, wie er eingetreten ist, zu führen.«

Einfach ist die Rechtslage keineswegs; denn nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die hier nicht näher erörtert werden sollen, haftet die Behörde selbstverständlich nicht für jede Handlung ihrer Beamten, sondern nur soweit, wie die Beamten dienstlich mit der Angelegenheit befaßt waren. Es kann fraglich sein, wie weit das im vorliegenden Fall zutrifft. Das Reichsgericht sagt nach eingehender Betrachtung der juristischen Gründe und Gegenstände:

»Der § 278 BGB. ist nur anwendbar, wenn die als Schadensursache mitwirkende Handlung eines Postbeamten in unmittelbarer innerem Zusammenhange mit der von diesem Beamten zur Erfül-

lung des Girovertrags der Parteien ausgeübten dienstlichen Hilfstätigkeit geschehen wäre, und ähnlich wäre zur Anwendung des § 831 BGB. erforderlich, daß die für den Schaden ursächliche Handlung eines Postbeamten noch dem Kreise der Maßnahmen zuzuzählen ist, welche die Ausführung der diesem Beamten übertragenen dienstlichen Verrichtungen darstellen. Die Anwendung der §§ 278, 831 könnte auch in Frage kommen und wäre zu bejahen, wenn der postalische Betrugsgehilfe dienstlich mit der Bearbeitung des Postscheckkontos betraut gewesen wäre. Namentlich wäre dann zwischen der Dienstverrichtung des Beamten, die zugleich eine Hilfstätigkeit zur Erfüllung des Vertrags der Parteien bedeutet, und dem von ihm rechtswidrig begangenen Verrat der Höhe des Kontos der Klägerin an den Betrugsgenossen (vgl. § 7 PostSchG.) ein so naher innerer Zusammenhang gegeben, daß sich eine Haftung des Postfiskus für den Schaden der Klägerin sowohl aus § 831 als auch aus § 278 BGB. begründen ließe.«

Ob eine solche dienstliche Befassung des Mithelfers vorlag, ist nicht erwiesen. Wohl aber nimmt das Reichsgericht mitwirkendes Verschulden der Post um deswillen an, weil eine ganze Reihe von Handlungen zur Ausführung des Betrugs nur durch Mißbrauch postalischer Einrichtungen möglich war, die durch sorgsame Behütung unmöglich gemacht sein sollte. »Nach den im Berufungsurteil übergangenen Ausführungen der Klägerin ist zurzeit damit zu rechnen, daß es im Betriebe des Postscheckamts in der Zeit unmittelbar vor Ausführung der erheblichen Betrugs-handlungen zu Unordnungen gekommen ist, die für Schädigungen von Girokunden der Post einen geeigneten Boden schafften und die möglicherweise vermeidlich gewesen wären, wenn bei der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes seitens der verfassungsmäßig zur Vertretung des Postfiskus berufenen Organe jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewendet worden wäre.« Darauf kommt es wesentlich mit an.

Dr. A. Elster.

Klaić Vjekoslav: Knjižarstvo u Hrvata. Studija o izdavanju i širenju hrvatske knjige. Sa deset ilustracija. Tisak i naklada St. Kugli. Zagreb 1922. Gr. 8°. 78 S. 60 Jugokronen. [Das Buchwesen bei den Kroaten. Studien über den Verlag und Vertrieb der kroatischen Bücher. Mit 10 Illustrationen. Druck und Verlag von St. Kugli, Agram 1922.]

Die Erzeugung und der Vertrieb von Büchern, das Grenzgebiet zwischen Literatur und Wirtschaft, bietet dem Geschichtsschreiber immer ein dankbares Feld für historische Studien mannigfacher Art, sei es, daß von rein wirtschaftsgeschichtlichem Gesichtspunkte aus die ökonomischen Grundlagen des literarischen Lebens untersucht und ihre Entwicklung dargelegt werden, sei es, daß man die wechselseitigen Beziehungen zwischen Literatur und Buchhandel erforscht und ihr Werden parallel mit der allgemeinen Kulturentwicklung vergleicht, sei es, daß man sich darauf beschränkt, zusammenfassend tatsächlich die Geschichte des Buchwesens zu schildern.

Die für weitere Kreise bestimmte Schrift des bekannten Historikers ist der letzten Art und gibt eine übersichtliche Darstellung der Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels im kroatischen Sprachgebiet von Silvestar Bedrić bis zu Stefan Kugli und Mirko Breyer, den auch in Deutschland gut bekannten zeitgenössischen Vertretern unseres Berufs.

Wie überall, so waren auch in Kroatien anfangs die Gewerbe des Druckers, Buchbinders und des eigentlichen Buchhändlers vereinigt. Im 16. Jahrhundert war das Buchgewerbe vor allem reich entfaltet in Dalmatien, namentlich in der blühenden ragusanischen Republik, und zwar machte sich der Einfluß der benachbarten Lagunenstadt stark geltend. Eine ganze Anzahl kroatischer Bücher wurde in Venedig gedruckt, wie überhaupt auch später die kulturellen Beziehungen zu Italien rege blieben und kroatische Schriftwerke, u. a. die ersten Grammatiken, in Rom gedruckt wurden. Auch das eigentliche Kroatien mit dem Mittelpunkt Agram war lange von Venedig abhängig, wenn sich auch bald Beziehungen zu Graz, Laibach und Wien anbahnten. Klaić erwähnt hier auch eine der interessantesten Episoden der deutsch-slawischen Berührungen: den Druck slawischer protestantischer Literatur in Deutschland im Reformationszeitalter, vor allem in Württemberg, dann auch in Wittenberg. Es waren meist slowenische Bücher — über den Reformator Primus Truber gibt es eine ganze Literatur, die in Haucks Realencyklopädie verzeichnet ist —, aber auch einige kroatische, worüber man sich bei Schnurrer, Slawischer Buchdruck in Württemberg im 16. Jahrhundert. Stuttgart 1799, und Kostrenčić, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslawen. Wien 1874, näher unterrichten kann (beide Schriften sind von Klaić in dem Ver-